

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 41002/2020

Mantschastraße

Auflassung aus dem Öffentlichen Gut und
Tausch einer ca. 7 m² großen Teilfläche
des Gdst. Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf
gegen eine ca. 123 m² große Teilfläche
des Gdst. Nr. 27, EZ 157, KG Wetzelsdorf
und Übernahme dieser Fläche
in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Die Abteilung für Immobilien wurde vom Straßenamt ersucht, zum Zweck der Grundstückbereinigung in der Mantschastraße eine vertragliche Regelung für einen Grundtausch herbeizuführen. Hierbei soll eine ca. 7 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz aufgelassen und dem Grundstück Nr. 27 in der KG Wetzelsdorf zugeschrieben werden. Im Gegenzug dazu soll eine ca. 123 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 27, EZ, 157, KG Wetzelsdorf im Tauschwege erworben und dem Öffentlichen Gut zugeschrieben werden.

Vom Stadtvermessungsamt wurde ein Informationsplan mit der GZ: 090540/2019 errichtet und die Abteilung für Immobilien hat auf dessen Basis mit dem Grundeigentümer die diesbezüglichen Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz eine Vereinbarung über den Tausch der genannten Flächen abgeschlossen.

Demnach erfolgt der Grundtausch entgeltlich, jedoch nicht flächengleich um die Grundbuchsordnung dem tatsächlichen Naturbestand anzupassen.

Der Wert der zu tauschenden Grundstücksflächen wird einvernehmlich mit € 4,--/m² festgelegt. Daraus ergibt sich für die ca. 123 m² große Teilfläche, welche in das Eigentum der Stadt Graz übergeht, ein Wert von € 492,--. Für die ca. 7 m² große Teilfläche, welche in das Eigentum des Tauschpartners übergeht ergibt sich ein Wert von € 28,--. Der Differenzbetrag zugunsten des Tauschpartners beträgt somit € 464,--.

Das Gdst. Nr. 27, EZ, 157, KG Wetzelsdorf ist im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.

Das Gdst. Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf ist im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und allfälliger Ertragssteuern hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.

Die Errichtung des Tauschvertrages - sofern erforderlich - erfolgt durch die Stadt Graz, Präsidialamt – Zivilrecht bzw. durch einen beauftragten Vertragserrichter von und auf Kosten der Stadt Graz.

Für die Auflassung der ca. 7 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf aus dem Öffentlichen Gut und für die Übernahme der ca. 123 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 27, EZ, 157, KG Wetzelsdorf in das Öffentliche Gut der Stadt Graz ist noch ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss notwendig.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 114/2020, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Der Grundtausch einer ca. 7 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf gegen eine ca. 123 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 27, EZ, 157, KG Wetzelsdorf, vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- Die Bedeckung des Kaufpreises in der Höhe von € 464,-- zzgl. der Nebenkosten (Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr...) in der Höhe von ca. € 36,--, somit insgesamt € 500,-- , erfolgt aus dem Budget des A 10/1 – Straßenamtes.

Anlagen: Vereinbarung inkl. Plan, Mittelreservierung

Der Bearbeiter:
Christian Zorko

Der Abteilungsvorstand A 8/4:
Mag. Matthias Eder

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Abteilungsleiter A 10/1:
Dipl.-Ing. Thomas Fischer

Der Stadtbaudirektor:
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle

Die Stadtsenatsreferentin A 10/1:
Elke Kahr

Der Stadtsenatsreferent A 8/4:
Dr. Günter Riegler

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und
Tourismus am 20. Mai 2021

Der/Die SchriftführerIn:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>20.5.21</u>			Der/die SchriftführerIn:	

A 8/4 – 058806/2020

Mantschastraße

Auflassung aus dem Öffentlichen Gut und
Tausch einer ca. 7 m² großen Teilfläche
des Gdst. Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf
gegen eine ca. 123 m² große Teilfläche
des Gdst. Nr. 27, EZ 157, KG Wetzelsdorf
und Übernahme dieser Fläche
in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 06.04.2021

D.D.K./ Ch. Zo.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der **Stadt Graz**, Hauptplatz 1, 8011 Graz, vertreten durch die Abteilung für Immobilien,
Tummelplatz 9, 8011 Graz, einerseits und

Herrn **Reinhold Stückler**, geb. am 11.10.1977, wohnhaft in der Heuholzstraße 3, 8502
Lannach, andererseits, im Nachfolgenden kurz „Tauschpartner“ genannt, wie folgt:

1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe abgeschlossen, während der Tauschpartner für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundeigentum die Vereinbarung sowie die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

Die Rechtskraft dieser Vereinbarung erfolgt durch Organbeschlüsse sowie durch die Übernahme der vertragsgegenständlichen Grundfläche in das Öffentliche Gut der Stadt Graz.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Grundbuchsstand

Der Tauschpartner ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 157, KG Wetzelsdorf, bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 27 mit einer Fläche von 1.841 m².

Das Grundstück Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf befindet sich im Öffentlichen Gut der Stadt Graz.

Grundlage dieser Vereinbarung ist nachfolgender Grundbuchsstand vom 06.04.2021 sowie der Informationsplan des Stadtvermessungsamtes mit der GZ: 090540/2019.

KATASTRALGEMEINDE 63128 Wetzelsdorf
BEZIRKSGERICHT Graz-West

EINLAGEZAHL 157

Letzte TZ 11875/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

KATASTRALGEMEINDE: 63128 Wetzelsdorf

27 Wald(10) * 1841

KATASTRALGEMEINDE: 63252 Mantscha

191 G Wald(10) (* 4666) Änderung in Vorbereitung

GESAMTFLÄCHE (6507) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

***** B *****

4 ANTEIL: 1/1

Reinhold Stückler

GEB: 1977-10-11 ADR: Heuholzstraße 3, Lannach 8502

a 11875/2018 IM RANG 8395/2018 Kaufvertrag 2018-08-31 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 10794/1978

DIENSTBARKEIT der Verlegung von Erdgasleitungen Errichtung
von technischen Anlagen Betreten und Befahren hins Gst 27
gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1978-05-12 für Steirische
Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

2.2. Willenseinigung

Der Tauschpartner tauscht und übergibt lastenfrem in das Eigentum der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum eine ca. 123 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 27, EZ 157, KG Wetzelsdorf mit allen Rechten und Pflichten, Rainen und Grenzen und Befugnissen, mit denen der Tauschpartner diese Grundstücksfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

Die Stadt Graz tauscht und übergibt ihrerseits lastenfrem in das Eigentum des Tauschpartners und dieser übernimmt tauschweise in sein Eigentum eine ca. 7 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf nach erfolgter Auflassung aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz mit allen Rechten und Pflichten, Rainen und Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Grundstücksfläche bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

2.3. Flächenwidmung - Bebauung

Das Gdst. Nr. 27, EZ 157, KG Wetzelsdorf ist im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz als „Landwirtschaftlich genutzte Fläche“ ausgewiesen. Das Gdst. Nr. 671/2, EZ 50000, KG Wetzelsdorf ist im aktuellen Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Festgestellt wird, dass die vorangeführten Grundstücksflächen nicht im Verdachtsflächenkataster sowie im Bombenblindgängerkataster aufscheinen.

3. Kaufpreis

Der Wert der zu tauschenden Grundstücksflächen wird einvernehmlich mit € 4,00/m² festgelegt. Daraus ergibt sich für die ca. 123 m² große Teilfläche, welche in das Eigentum der Stadt Graz übergeht, ein Wert von € 492,00.

Für die ca. 7 m² große Teilfläche, welche in das Eigentum des Tauschpartners übergeht ergibt sich ein Wert von € 28,00.

Der sich daraus ergebende Differenzbetrag zugunsten des Tauschpartners beträgt somit

€ 464,00

(in Worten: vierhundertvierundsechzig)

und ist innerhalb von 8 Wochen nach Genehmigung der zuständigen Organe der Stadt Graz an den Tauschpartner auf folgendes Konto zu entrichten:

IBAN AT 36 6000 0901 1007 5027
lautend auf Reinhold Stückler
Geldinstitut BAWAG - PSK

Die Verrechnung des Tauschwertes erfolgt umsatzsteuerbefreit, somit wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

4. Gewährleistung

4.1. Grundbücherliche und außerbücherliche Lasten

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas Anderes bestimmt, haften die Tauschpartner für die Freiheit der abzutauschenden Grundstücksflächen von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie ab Übergabe für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Die im Grundbuch in der EZ 157, KG Wetzelsdorf unter CLNr. 1a eingetragene Dienstbarkeit wird von der Stadt Graz mitübernommen, sofern sie den Vertragsgegenstand betrifft.

Die im Grundbuch in der EZ 50000, KG Wetzelsdorf eingetragenen Belastungen betreffen nicht den Vertragsgegenstand.

Die Vertragspartner kennen den Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung genau. Sie haften daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß oder für bestimmte Grenzen.

5. Konsumentenschutzgesetz

Zur Information werden nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen des § 3a KSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 4 KSchG dargestellt:

§ 3. (1) (Auszug) .. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. ..

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind

- 1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,*
- 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile*
- 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und*

4. die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

6. Übergabe und Übernahme

Die Vermessung, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Stadt Graz veranlasst.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Vertragsgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Vertragspartner hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG dem der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand, in dem sich die Grundstücksflächen an dem Tage oder an einem im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Übergabetag befinden.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Vertragspartner über.

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Vertragsgegenstand befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art mit zu übernehmen haben und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten unentgeltlich einzuräumen sind.

7. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der der beiderseitigen Unterfertigung des Tauschvertrages bzw. bei Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG, der der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses nachfolgende Monatserste bestimmt.

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrages bzw. der Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und Ertragssteuern hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Ertragssteuern gehen zu Lasten des Tauschpartners. Die Stadt Graz wird hinsichtlich einer diesbezüglichen Mithaftung vom Tauschpartner vollkommen schad- und klaglos gehalten.

Die Errichtung des Tauschvertrages, wenn erforderlich, wird durch die Stadt Graz - Präsidiabteilung – Zivilrecht veranlasst.

8. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichern die Vertragspartner dies ausdrücklich zu.

Die Vertragspartner erklären, dass ab Unterfertigung dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung den Vertragspartnern ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen eingeräumt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragspartner erteilen ihre gegenseitige Zustimmung, dass nach Vorliegen der Genehmigung dieser Vereinbarung die erworbenen Grundstücksflächen jederzeit für den benötigten Zweck in Anspruch genommen werden können.

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anspruchsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Der Tauschpartner verpflichtet sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Behördenansuchen als grundbücherliche Eigentümerin unverzüglich über Aufforderung des jeweiligen Vertragspartners zu unterfertigen, sofern diese im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft stehen.

9.1. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich entspricht.

9.2. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz bei der Durchführung der gegenständlichen Transaktion einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

Anlage:

Informationsplan GZ: 090540/2019

Graz, am: 13.04.2021
für die Stadt Graz
für die Abteilung für Immobilien



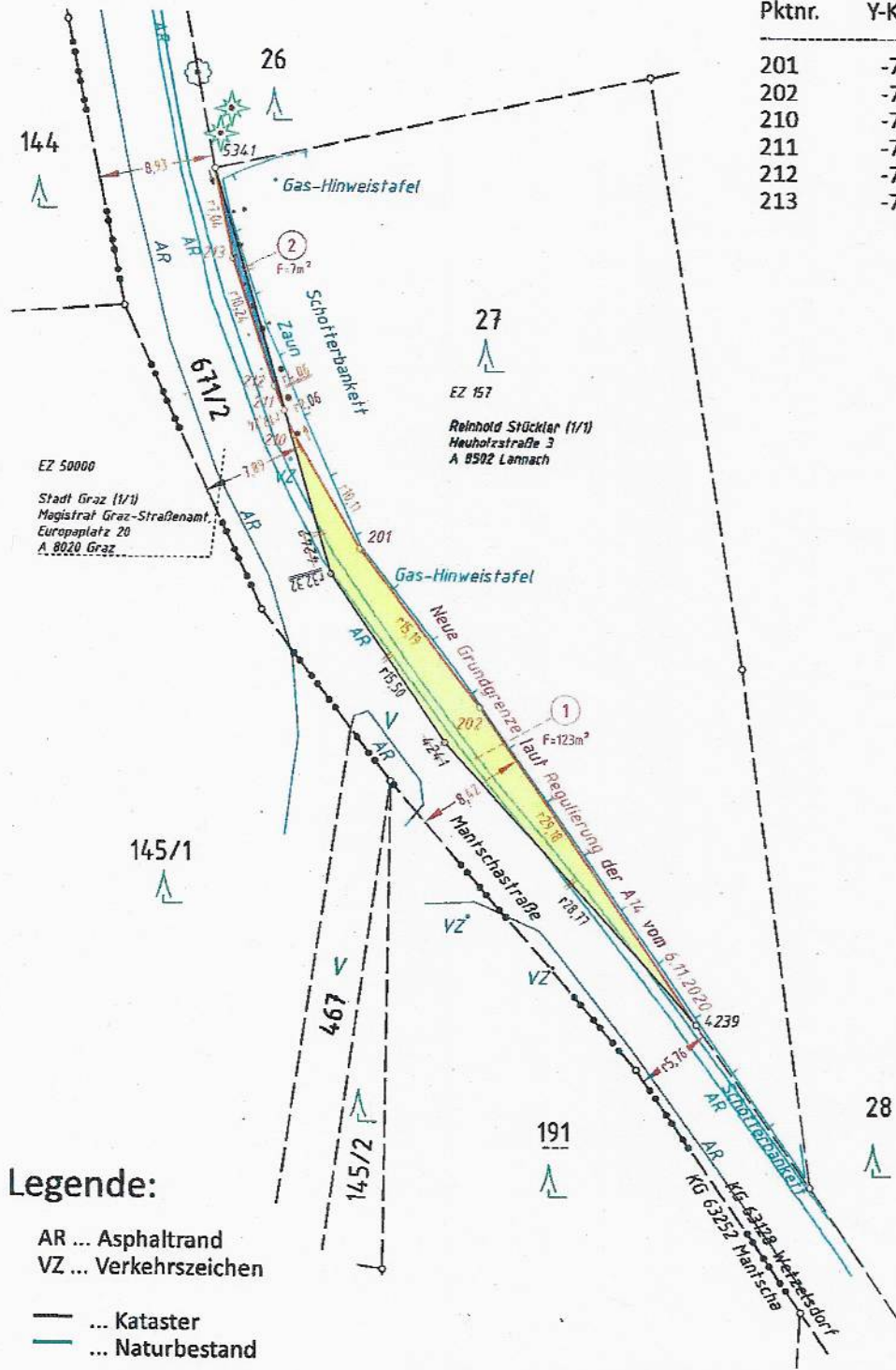
A 8/4 - Abteilung für Immobilien
Tummelplatz 9 | A-8010 Graz

6.4.27, am: Graz

Reinhold Stückler (11.10.1977)

Koordinatenverzeichnis:

Pktnr.	Y-Koordinate	X-Koordinate
201	-73513,70	211942,34
202	-73504,36	211930,36
210	-73518,88	211951,03
211	-73519,70	211952,91
212	-73520,49	211954,75
213	-73523,76	211964,46



Legende:

- AR ... Asphalttrand
- VZ ... Verkehrszeichen
- ... Kataster
- ... Naturbestand
- ... Baumstumpf
- ... vom privaten Eigentum ins Öffentliche Gut
- ... vom Öffentlichen Gut ins private Eigentum



Informationsplan

1:500

GZ: 090540/2019
Mantschastraße

Gerichtsbezirk: Graz - West
KG Name: Wetzelsdorf
KG Nummer: 63128

STADT

GRAZ

STADTVERMESSUNG

Europaplatz 20 8011 Graz
Tel.: +43 316 872 4101 Fax: +43 316 872 4109
email: stadtvermessung@stadt.graz.at


Mittelreservierung 371002196

Allgemeine Daten			
Belegart	MR	Belegtyp	030
Buchungskreis	2601	Belegdatum	04.05.2021
Finanzkreis	2601	Buchungsdatum	04.05.2021
Kostenr.kreis	2601	Währung	EUR/ 1,00000
Statistik			
Erfasser	P13356	Angelegt am	04.05.2021
Letzter Änderer		zuletzt geändert	
Weitere Daten			
Text	Mantschastraße KG Wetzelsdorf A10/1-047291/2019		
Referenz			
Gesamtbetrag	500,00 EUR		

Belegposition 001			
Text	GK Stückler		
Finanzposition	1.003000	Finanzstelle	230
Fonds	612000	Sachkonto	3000
Kostenstelle		Fällig am	31.12.2021
Kreditor		Innenauftrag	1230305009
Betrag	464,00 EUR		

Belegposition 002			
Text	Nebenkosten		
Finanzposition	1.710000	Finanzstelle	230
Fonds	612000	Sachkonto	710000
Kostenstelle		Fällig am	31.12.2021
Kreditor		Innenauftrag	1230305030
Betrag	36,00 EUR		

	Signiert von	Zorko Christian
	Zertifikat	CN=Zorko Christian,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-05T07:46:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eder Matthias
	Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-05T20:32:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-06T11:45:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fischer Thomas
	Zertifikat	CN=Fischer Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-07T09:29:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-07T09:52:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-07T14:11:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-11T11:01:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.